Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
Az.: 6102-1/42

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. September 2023 die

1. Änderung „Bauweise“ des
Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“

einstimmig als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

auf der Internetseite der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
(www.burgkirchen.de > Aktuelle Themen > Bauleitplanung > 1. Änderung „Bauweise“ des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“)

sowie zusätzlich bei der

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
(Rathaus, Bauamt – 1. OG, Zimmer 10)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung** der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach **erlöschen Entschädigungsansprüche** für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgkirchen a.d.Alz, den 13. September 2023

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 14. September 2023